

Satzung des **Schützenvereins 1927 Ballersbach**

§1

Name

Der am 7. März 1970 wieder gegründete Verein - Erstgründung 1927 - führt den Namen

„Schützenverein 1927 Ballersbach“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist in Ballersbach.

§2

Zweck und Aufgabe

1. Der Schützenverein 1927 Ballersbach mit Sitz in Ballersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
Dies geschieht nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Unterhaltung einer Sportanlage.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet mit dem 31. Dezember.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

1.
 - a. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
 - b. Ordentliche Mitglieder müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die unterschriftliche Bestätigung geben
2. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3.
 - a. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre besteht eine Jugendabteilung.
 - b. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes erforderlich.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 1. Oktober zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Montage mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluß (siehe §9, Ziffer 2).

§6

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
3. Jedem Mitglied das sich durch eine Anordnung eines Vorstandesmitgliedes, oder eines von diesem bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§8

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung -Jahreshauptversammlung- festgesetzt und können der aktuellen Gebührenordnung entnommen werden.

Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§9

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§11)
- b) die Mitgliederversammlung.

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

zu a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassierer

Ersatzweise kann die Position 1. Vorsitzender auch aus einem Vorstandsgremium aus drei Personen bestehen. In diesem Fall entfällt die Position 2. Vorsitzender. Das Gremium teilt die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden untereinander auf.

zu b) Dem erweiterten Vorstand gehören

2. Schriftführer
2. Kassierer
- drei Schießwarthe
- zwei Jugendwarthe an.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder eine Person aus dem Vorstandsgremium, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandsgremiums.

3. Der Vorstand wird durch Mehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedoch scheiden alljährlich nur maximal 6 Mitglieder aus dem Vorstand aus, so dass in jedem Jahr der Vorstand zur Hälfte neu gewählt wird.
Die Wahlen erfolgen dann im Wechsel wie folgt:
Erstes Jahr: 1.Vorsitzender oder 2 Personen aus dem Vorstandsgremium,
 2.Kassierer,1.Schriftführer, Schießwart, Jugendwart
Zweites Jahr: 2.Vorsitzender oder 1 Person aus dem Vorstandsgremium, 1.Kassierer,
 2.Schriftführer, Schießwart, Jugendwart
Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung aus. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und zum Wohle des Vereins zu erfolgen.
5. Der Vorstand kommt je nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder eine Person aus dem Vorstandsgremium. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandamt mehr bekleiden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird es durch seinen Stellvertreter ersetzt, die nötige Nachwahl findet anlässlich der nächsten Jahreshauptversammlung statt. Entsprechendes bezüglich der Nachwahl gilt, falls der 1.Vorsitzende **oder** der 2.Vorsitzende bzw. maximal 2 Personen aus dem Gremium aus dem Vorstand ausscheiden. Scheiden dagegen sowohl der 1.Vorsitzende **und** auch der 2.Vorsitzende aus oder alle 3 Personen aus dem Gremium, so muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zur Nachwahl einberufen werden.
Diese Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufenen Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Spartenleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
3. Beschlussfassung über die Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder einer Person aus dem Vorstandsgremium schriftlich eingereicht sein müssen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher erfolgen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder eine Person aus dem Vorstandsgremium. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern sowie zwei Ersatzmännern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende oder eine Person aus dem Vorstandsgremium und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich zu bestätigen.
6. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder einer Person aus dem Vorstandsgremium und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Kassenprüfer

Es müssen zwei Kassenprüfer und eine Vertretung im Amt sein. Mindestens ein Kassenprüfer ist in jeder Jahreshauptversammlung neu zu wählen.

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Zwischenprüfungen können alle zwei Monate durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§14

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende oder eine Person aus dem Vorstandsgremium, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§15

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilungen, die von den Jugendschießwarten geleitet werden.

§16

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel in der Reihenfolge Bronze, Silber, Gold ausgezeichnet werden.
3. Für langjährige Mitgliedschaft können ordentliche und Ehrenmitglieder durch den Vorstand mit der Ehrennadel in

Bronze	für 10 Jahre Mitgliedschaft
Silber	für 25 Jahre Mitgliedschaft
Gold	für 40 Jahre Mitgliedschaft

ausgezeichnet werden.

4. Für den Beschluss ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
5. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§17

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§18

Auflösung oder Aufhebung

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder der Wegfall des bisherigen Zweckes nach §2 ist nur möglich, wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder auf unter 10 sinkt.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des Zweckes nach §2 fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Mittenaar, die es unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§19

Diese Satzung, die Standordnung, die Schießbedingungen und sonstige rechtskräftige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied durch seine Beitrittserklärung an.